

# DER ÖSTERREICHISCHE *transporteur*

OFFIZIELLE FACHZEITSCHRIFT DES FACHVERBANDES UND DER FACHGRUPPEN DES GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBES

Österreichische Post AG - MZ20Z042092 M, Reaktor Verlag GmbH - Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien

50 JAHRE WIEGELE UND SCANIA

## Elektrifizierende Jubiläumsfeier

Seite 30



### VORSCHLAG EU-KOMMISSION

## Freiere Fahrt für längere Lkw

Die EU-Kommission will 5-Achser genauso wie Lang-Lkw forcieren. Fachverbandsobmann Markus Fischer befürwortet den Vorschlag.

Seite 16

RETOUREN AN POSTFACH 555, 1008 WIEN

## Zählt nur das Original?

In einem aktuellen Fall befasste sich das Bezirksgericht Neunkirchen mit der Zurückbehaltung des Frachtlohns aufgrund fehlender Originalpapiere.

Unsere Mandantschaft, ein österreichisches Transportunternehmen, wurde von einer Spedition mit der Durchführung eines Transports von Österreich nach Belgien beauftragt. Als Frachtlohn wurde eine Pauschale in Höhe von 1.300 Euro vereinbart. Nachdem die Ware in Belgien abgeliefert wurde, verrechnete unsere Mandantschaft die Frachtkosten ordnungsgemäß

Inkasso mehrmals erfolglos mahnte, wurde schlussendlich Klage auf Frachtzahlung gegen den Spediteur eingebracht.

### Spediteur berief sich auf AGB

Der Spediteur verwies auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen im Transportauftrag, worin geregelt war, dass die Fracht erst 45 Tage ab Über-

ordnungsgemäßer Durchführung des Transports rechtsmissbräuchlich ist und § 32 AÖSp (Aufrechnungsverbot) widerspricht.

### Wessen AGB gelten?

Eine häufige Problematik bei einer Konstellation wie der gegenständlichen, in der beide Parteien auf ihre eigenen AGB verweisen, ist die Frage, wessen AGB schlussendlich gelten. Sowohl der Spe-

**Selbst wenn die AGB des Spediteurs vereinbart worden wären, hätte der Frachtlohn nicht automatisch zurückbehalten werden dürfen.**

an den Auftraggeber. Der Spediteur verweigerte jedoch die Bezahlung und begründete dies damit, dass er wiederum für dessen Kunden den originalen Frachtbrief benötige. Auch die Übermittlung eines Scans war für den Auftraggeber nicht ausreichend. Da unsere Mandantschaft den Spediteur auch über ein

mittlung des originalen Frachtbriefes fällig sei. Der Spediteur war somit der Meinung, dass auch die Übermittlung bzw. Übergabe des originalen Frachtbriefes als Bestandteil des Vertrages anzusehen sei und die Leistung des Frachtführers somit erst dann vollständig erbracht ist, wenn der originale Frachtbrief übermittelt wird. Deshalb vertrat der Spediteur die Meinung, dass die Fracht nach wie vor nicht fällig war. Unsere Mandantschaft verwies wiederum während der gesamten Korrespondenz mit dem Spediteur auf deren eigene AGB, welche jederzeit auf der Webseite zum Download verfügbar waren. Gemäß den AGB unserer Mandantschaft entsteht der Anspruch auf Zahlung des Frachtlohns mit Ablieferung des Frachtgutes. Weiters brachten wir vor, dass die Nichtbezahlung des Frachtlohns trotz

### ZUM AUTOR

#### Dr. Dominik Schärmer

Managing Partner  
Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH  
TRANSPORT COMPETENCE CENTER  
Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien  
Tel.: +43 1 310 02 46  
Fax: +43 1 310 02 46-18  
E-Mail: kanzlei@schaermer.com  
www.transportrecht.at

### AUF EINEN BLICK

- AGB können entweder ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart werden
- verweisen im Vorfeld des Vertrages beide Parteien auf die eigenen AGB und widersprechen den jeweils anderen AGB, gibt es augenscheinlich keine Einigung über diese Nebenpunkte
- sofern über Nebenpunkte, wie die Übermittlung von Originalpapieren oder die Fälligkeit der Fracht, keine Vereinbarung besteht, sind die gesetzlichen Regelungen heranzuziehen
- da es sich bei dem Frachtvertrag um einen Werkvertrag handelt, entsteht die Leistungspflicht des Auftraggebers mit Vollendung des Werkes (Eintritt des Erfolgs)
- der werkvertragliche Erfolg bei einem Transportvertrag ist die schadenfreie Ablieferung
- sobald die Ware schadfrei abgeliefert wurde, entsteht der Anspruch auf Bezahlung der Fracht
- bei sensiblen Gütern wie z.B. Medikamenten oder Lebensmitteln sind unter Umständen entsprechende Nachweise, wie Temperaturzeichnungen, verpflichtend zur Verfügung zu stellen, da ansonsten kein Beweis für die schadfreie Ablieferung besteht.



**BRÜCKE SCHLAGEN** AGB können entweder ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart werden.

diteur als auch unsere Mandantschaft schreiben in ihren AGB nämlich, dass ausschließlich die eigenen AGB gelten und den jeweils anderen AGB widersprochen wird. Wie bereits zuvor ausgeführt, sahen die jeweiligen AGB auch gegenteilige Regelungen hinsichtlich der Übermittlung von Originalen Frachtpapieren und der Fälligkeit des Frachtlohns vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten regelmäßig nur kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung als vereinbart. Dabei genügt es, wenn der Unternehmer vor dem Abschluss des Vertrages erklärt, nur zu seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen kontrahieren zu wollen und sich der Geschäftspartner daraufhin mit ihm einlässt. Zur wirksamen Vereinbarung von AGB ist es somit nicht zwingend notwendig, dass den AGB ausdrücklich zugestimmt wird, sondern kann auch das Unterlassen eines Widerspruches zur Vereinbarung der AGB führen. >

## SICHER ANKOMMEN.

Der Sicherheitsgurt wird im Fall eines Unfalls zum Lebensretter. Denn schon ab 30 km/h können die Folgen eines Aufpralls tödlich sein. Durch einen Handgriff kommen nicht nur Transportgüter sicher ans Ziel, sondern vor allem die Fahrerinnen und Fahrer – denn sie sind die wertvollste Fracht.



ANGURTEN  
RETTET LEBEN!  
Weitere Infos auf:  
asfinag.at

**ASIFINAG**  
GUTE FAHRT, ÖSTERREICH!

## Schadensminderungskosten: Frachtführer haftet

**VERSCHULDENSFRAGE** Kommt es zu einer teilweisen Beschädigung des Gutes, ist der Frachtführer oft nicht nur mit Schadenersatzansprüchen aufgrund der Wertminderung der Ware konfrontiert, sondern werden zusätzlich auch die Kosten der Schadensminderung, wie beispielsweise der Umsortierung oder Umverpackung der Güter, verlangt. Gleichzeitig sieht die CMR jedoch vor, dass der Frachtführer bei gewöhnlichem Verschulden ausschließlich der Wertminderung der Ware zu ersetzen hat.

### Schadensminderung

Wird bei einem Transport ein Teil des Gutes beschädigt, ist es in den meisten Fällen noch möglich, einen Teil der Ware durch entsprechende Schadensminderungsmaßnahmen zu retten. Dies war beispielsweise der Fall bei einem Transport von gefrorenen Früchten mit einer Temperaturvorgabe von -25 °C. Das Aggregat wurde vom Frachtführer zwar richtig eingestellt, allerdings war durch die Beladung die ordnungsgemäße Luftzirkulation nicht gewährleistet. Aus diesem Grund erwärmte sich die Ware in bestimmten Teilen des Fahrzeugs, wodurch es zum Flüssigkeitsaustritt und Aufweichen der Verpackung kam. Als der Frachtführer beim Empfänger ankam, wurde festgestellt, dass nicht die ganze Ware beschädigt war und somit ein Teil der Ware durch entsprechende Umschichtung bzw. Umverpackung gerettet werden kann. Die Personal- und Materialkosten, die bei solchen Maßnahmen entstehen, bezeichnen man als Schadensminderungskosten. In einem anderen Fall kam es aufgrund einer mangelhaften Ladungssicherung zu einem Verschub der Ware (Lebensmittel in Kartonverpackung für den Einzelhandel). Die Lebensmittel selbst wurden zwar nicht beschädigt, jedoch waren die Kartons und Ladeeinheiten derart deformiert, dass diese nicht in den Handel gebracht werden konnten. Auch hier waren eine Umverpackung und neuerliche Aufschichtung auf die Palette notwendig.

### Haftung des Frachtführers

Gemäß Art. 17 Abs. 1 CMR haftet der Frachtführer für sämtliche Schäden, die in dessen Obhutszeitraum eintreten. Kommt es daher, wie in den oben beschriebenen Fällen, zu einer teilweisen Beschädigung der Ware, hat der Frachtführer hierfür Ersatz zu leisten. Gemäß Art. 25 CMR hat der Frachtführer den Betrag der Wertminderung zu zahlen. Daraus ergibt sich, dass der Frachtführer grundsätzlich lediglich für die Wertminderung haftet

(außer es liegt grobe Fahrlässigkeit des Frachtführers vor). Die Ersatzpflicht des Frachtführers ist im Übrigen mit 8,33 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm des beschädigten Gutes beschränkt. Aus der vorhin beschriebenen Vorschrift geht hervor, dass der Frachtführer lediglich für die Wertminderung der Ware, aber nicht für sonstige Vermögensschäden einzustehen hat. Deshalb ergibt sich in der Praxis regelmäßig die Frage, wie mit Schadensminderungskosten zu verfahren ist, weil diese grundsätzlich nicht die Wertminderung darstellen, sondern es sich hierbei um aus dem Schadensereignis resultierende Zusatzkosten handelt.

### Ersatzfähig

Obwohl die CMR ausschließlich auf die Wertminderung abstellt, geht sowohl die Rechtsprechung als auch die herrschende Lehre von einer Ersatzpflicht des Frachtführers für Schadensminderungskosten aus. Der Auftraggeber ist nämlich zur Schadensminderung verpflichtet und wendet derartige Kosten nur auf, um den Schaden (den der Frachtführer schlussendlich ersetzen muss) so gering wie möglich zu halten. Denn würde der Auftraggeber die unbeschädigte Ware nicht aussortieren bzw. umverpacken, wäre die gesamte Ware als Totschaden zu werten und der Schaden weitaus höher. Aus diesem Grund sind auch die Kosten für zweckdienliche Schadensminderungsmaßnahmen, die zu einer Minderung des Schadens führen, ersatzfähig. Selbstverständlich sind Schadensminderungskosten betraglich mit den Kosten eines fiktiven Totschadens beschränkt, denn die Schadensminderung kann nicht teurer kommen, als die Ware zu einem Totschaden zu erklären.

### Fazit

Zusammengefasst muss der Frachtführer, sofern er für den Schaden haftet, auch die sogenannten Schadensminderungskosten ersetzen. Schlussendlich handelt der Auftraggeber bei der Schadensminderung im Interesse des Frachtführers, um den zu ersetzenden Schaden gering zu halten.

### KOMMENTAR

Von **Mag. Alexej Miskovez**, Managing Associate, Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH



**KONSEQUENZ** Wenn über Nebenpunkte, wie die Übermittlung von Originalpapieren oder die Fälligkeit der Fracht, keine Vereinbarung besteht, sind die gesetzlichen Regelungen heranzuziehen.

pflicht des Frachtführers aus dem Transportvertrag begründen, jedoch keine Hauptleistungspflicht. Die Hauptleistung besteht stets in der schadenfreien Ablieferung. Die Nichterfüllung einer Nebenleistung berechtigt den Spediteur jedoch nicht zur Zurückbehaltung des Frachtlöhns, wenn die Hauptleistung erbracht wurde. Der Frachtführer hat somit bei schadenfreier Ablieferung der Güter grundsätzlich Anspruch auf die Fracht.

### Achtung Ausnahmen!

Ausnahmen bestehen nur bei Transporten von besonders sensiblen Gütern, wie beispielsweise Medikamenten oder Lebensmitteln. Bei Arzneimitteln muss nämlich nachgewiesen werden, dass die Kühlkette durchgehend eingehalten wurde, um die schadenfreie Ablieferung nachzuweisen. In solch einer Konstellation kann der Spediteur daher vor Bezahlung der Fracht die Übermittlung von Temperaturprotokollen verlangen. Grund hierfür ist, dass bis zur Übermittlung der Temperaturprotokolle nicht überprüfbar ist, ob die Kühlkette eingehalten wurde und somit kein Beweis dafür vorliegt, dass die Ware schadfrei angeliefert wurde. <

### Transportvertrag: Teilungültig

Im gegenständlichen Fall haben jedoch beide Unternehmer erklärt, zu den eigenen Geschäftsbedingungen kontrahieren zu wollen und haben in den eigenen AGB den fremden AGB widersprochen. Im gegenständlichen Fall kam das Gericht somit zwangsläufig zu dem Schluss, dass beide AGB schlichtweg nicht gelten. Der Transportvertrag war somit teilungültig. Wirksam abgeschlossen und vereinbart wurden lediglich die Hauptpunkte des Vertrages, nämlich wo die Ware verladen wird, wohin diese zu transportieren und wie hoch der Frachtlohn ist. Dieser Teil ist somit wirksam zustande gekommen, da hier Konsens (übereinstimmende Willenserklärungen) zwischen den Parteien besteht. Hinsichtlich der AGB und insbesondere der Frage, ob Originalpapiere übermittelt werden müssen und wann die Fracht fällig ist, bestand hingegen Dissens (keine Einigung der Parteien), weshalb die entsprechenden Bestimmungen in den AGB unbeachtlich waren. In solch einer Situation (keine vertragliche Regelung) ist daher nach den gesetzlichen Vorschriften vorzugehen.

### Gesetzliche Fälligkeit

Mangels Zustandekommen einer vertraglichen Vereinbarung hat das Gericht die Fälligkeit der Fracht nach § 1170 ABGB beurteilt. Bei einem Transportauftrag handelt es sich um einen Werkvertrag, bei dem ein Erfolg geschuldet ist. Der Erfolg des Frachtvertrages liegt in der schadenfreien Ablieferung des Ladegutes beim Empfänger. Diese bildet die

Hauptleistungspflicht des Frachtführers. Kommt der Frachtführer dieser Hauptleistungspflicht nach, entsteht der Anspruch auf Bezahlung des Frachtlöhns. Die Fälligkeit tritt somit mit Leistungserbringung ein. Selbst wenn die AGB des Spediteurs

wirksam vereinbart worden wären, hätte dies noch nicht automatisch dazu geführt, dass der Frachtlohn zurückbehalten werden darf. Die Vereinbarung zwischen Spediteur und Frachtführer, dass dieser Ablieferbelege im Original zu übermitteln hat, kann allenfalls eine Nebenleistungs-



**Intelligente Disposition, ein effizientes Flottenmanagement, weniger CO<sub>2</sub> Emissionen, höhere Warensicherheit und mehr Trailer Up-Time bei gleichzeitiger Kostenreduktion als zukunfts-sichere Investition frei Haus? Mit uns sofort!**

Schmitz Cargobull AG











**100% SMART – serienmäßig**

Telematik TrailerConnect® ist in allen Sattelcurtainsidern S.CS und Sattelkoffern S.KO jetzt serienmäßig an Bord. Für mehr Effizienz, mehr Verfügbarkeit und bessere Planbarkeit bei sinkenden Kosten. Sie wollen wissen wie? [www.cargobull.com](http://www.cargobull.com)



The Trailer Company.